

DWA- Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 400

Grundsätze für die Erarbeitung des DWA-Regelwerkes

6. überarbeitete Auflage

Januar 2008

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) ist in Deutschland Sprecher für alle übergreifenden Wasserfragen und setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Normung, beruflicher Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14.000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt auf der Erarbeitung und Aktualisierung eines einheitlichen technischen Regelwerkes sowie der Mitarbeit bei der Aufstellung fachspezifischer Normen auf nationaler und internationaler Ebene. Hierzu gehören nicht nur die technisch-wissenschaftlichen Themen, sondern auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes.

Impressum

Herausgeber und Vertrieb:

DWA Deutsche Vereinigung für
Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: kundenzentrum@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:

DWA

Druck:

DCM • Druckcenter Meckenheim

ISBN:

978-3-940173-38-6

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.

© DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2008

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Arbeitsblattes darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Vorwort

Im August 1984 wurde die 1. Auflage des Arbeitsblattes ATV-A 400 veröffentlicht, um für die Abwasser- und Abfalltechnik die Möglichkeit zu schaffen, durch ein förmliches Beteiligungsverfahren „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ festzustellen. Es ist eine verbindliche Regelung zur Vorgehensweise bei der Erstellung des ATV-Regelwerkes.

Durch die Umstrukturierung der ATV im Jahr 1986 hatte sich eine Änderung der Zuständigkeiten in den Lenkungsgremien der ATV ergeben, so dass eine redaktionelle Überarbeitung des Arbeitsblattes ATV-A 400 erforderlich war. Die 2. Auflage wurde im Oktober 1986 veröffentlicht. Die 3. Auflage vom Januar 1994 hatte eine klarere Strukturierung des ATV-Regelwerkes zum Ziel. Seitdem werden keine „Hinweise“ mehr erstellt, sondern nur „Arbeitsblätter“ und „Merkblätter“ innerhalb des Regelwerkes veröffentlicht.

Im Juli 1996 hat der Vorstand der ATV erneut beschlossen, das Arbeitsblatt ATV-A 400 mit dem Ziel zu überarbeiten, es inhaltlich an die Fortentwicklung des Wasserhaushaltsgesetzes (6. Novelle) anzupassen und weitere Schritte zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere für die Überarbeitung bestehender Regeln, vorzusehen. Bei der Bearbeitung zeigte sich, dass die Beschleunigungseffekte im Wesentlichen durch Änderungen in der Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen der ATV zu erreichen sind, so dass auf dieser Ebene das Ziel der Verfahrensbeschleunigung weiter vorangebracht wurde. Im Rahmen der 4. Auflage vom Februar 1998 wurden insbesondere der Abschnitt 5 „Anwendung des Regelwerkes“ und die darauf basierenden Benutzerhinweise in den Arbeitsblättern und Merkblättern neu gefasst.

Die 5. überarbeitete Auflage wurde durch die Fusion von ATV und DVWK notwendig. Sie vereinigte in einer überarbeiteten Form das Arbeitsblatt ATV-A 400 „Grundsätze für die Erarbeitung des Regelwerkes“ und das Merkblatt DVWK-M 200 „DVWK-Regelwerk, Grundsätze“.

Durch die Einführung des neuen Kurznamens „DWA“ im September 2004 und die ab 1. Januar 2006 in Kraft getretene Neufassung der DWA-Satzung wurde erneut eine Fortschreibung dieses Arbeitsblattes notwendig. Da die Änderungen nicht wesentlicher Art sind, wurde auf ein öffentliches Beteiligungsverfahren verzichtet.

Verfasser

Die Überarbeitung des DWA-A 400 „Grundsätze für die Erarbeitung des DWA-Regelwerkes“ wurde vom Hauptausschuss „Recht“ beschlossen.

Dem DWA-Hauptausschuss HA-RE „Recht“ gehören folgende Mitglieder an:

BERENDES, Konrad	MinRat Dr., Bonn
DRIEWER, Gerhard	RA Dr., Essen
DÜSTERDIEK, Bernd	RA, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender)
FEUSTEL, Martin	MR, Erfurt
KNOPP, Günther-Michael	MinRat i. R. Dr., Landshut
LINDNER, Wulf	Dr.-Ing., Bergheim
MEYER, Marion	RA, Hannover
MÜLLER, Wolf-Dieter	RA, Berlin
MUNK, Hans-Hartmann	MR, Mainz
PIENS, Reinhart	RA, Essen
SCHEIER, Michael	RA, Köln
SCHENDEL, Frank Andreas	RA Dr., Bergisch Gladbach (Vorsitzender)
SCHULZ, Paul Martin	RA Dr., Bonn
VIERTEL, Berthold	RA Dr., Essen

Projektbetreuer in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

LEPTIEN, Christoph Ass. jur., Hennef

Abteilung Abwasser und Gewässerschutz

Inhalt

Vorwort	3
Verfasser	4
Benutzerhinweis	6
1 Zielsetzung und Anwendungsbereich des Regelwerkes	6
2 DWA-Regelwerk	6
2.1 Gliederung	6
2.2 Arbeitsblätter	6
2.3 Merkblätter	6
2.4 Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen	7
3 Allgemeine Festlegung	7
4 Zustandekommen	7
4.1 Aufnahme der Arbeit	7
4.2 Verfahrensweise der Bearbeitung	7
4.3 Beteiligungsverfahren	7
4.3.1 Arbeitsblätter	7
4.3.1.1 Freigabe des Entwurfes	7
4.3.1.2 Stellungnahmen zum Entwurf und Einspruchsberatung	7
4.3.1.3 Schlichtungsverfahren	7
4.3.1.4 Schiedsverfahren	8
4.3.1.5 Aufschiebende Wirkung	8
4.3.1.6 Laufzeit des Verfahrens nach Gelbdruck	8
4.3.1.7 Nochmalige Entwurfsveröffentlichung	9
4.3.2 Merkblätter	9
4.4 Verabschiedung und Veröffentlichung (Weißdruck)	9
4.5 Gültigkeit	9
4.6 Überarbeitung	9
5 Anwendung	9
6 Urheberrecht	10
7 Bisheriges ATV- und DVWK-Regelwerk	10
8 Inkrafttreten	10

Benutzerhinweis

Dieses Arbeitsblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig sowie allgemein anerkannt ist.

Jedermann steht die Anwendung des Arbeitsblattes frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Arbeitsblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Arbeitsblatt aufgezeigten Spielräumen.

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich des Regelwerkes

Einheitliche technische Regeln leisten einen wesentlichen Beitrag zum wirksamen und wirtschaftlichen Schutz von Sachgütern und Umwelt sowie zur Qualitätssicherung in Technik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Sie haben den technischen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Funktionssicherheit sowie sicherheitstechnischer, hygienischer, wirtschaftlicher und ökologischer Erfordernisse zu entsprechen.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA, erstellt für die Bereiche Wasserwirtschaft, Kulturbau, Bodenschutz, Abwasser- und Abfalltechnik einheitliche technische Regeln und gibt sie im DWA-Regelwerk heraus. Das Regelwerk enthält Aussagen zu Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung von Anlagen, zu Dienstleistungen und Produkten sowie zur nachhaltigen Nutzung von Wasser und Boden. Es dient zugleich der Aus- und Weiterbildung.

2 DWA-Regelwerk

2.1 Gliederung

Das Regelwerk besteht aus Arbeitsblättern und Merkblättern.

Arbeitsblätter unterscheiden sich von Merkblättern durch den Grad ihrer Anerkennung und eine Erprobung in der Praxis.

2.2 Arbeitsblätter

Aufgabe der Arbeitsblätter ist es, insbesondere zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen technische Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Maßnahmen zu beschreiben, die sich in ihrer praktischen Anwendung bewährt haben und nach sachverständiger Überzeugung der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen als technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösungen gelten.

Die Arbeitsblätter werden von Fachgremien erstellt und unterliegen einem förmlichen, öffentlichen Anerkennungsverfahren.

2.3 Merkblätter

Aufgabe der Merkblätter ist es, Empfehlungen und Hilfen zur Lösung technischer und betrieblicher Probleme sowie zum Qualitätsmanagement zu geben. Sie können auch Ergänzungen zu Arbeitsblättern darstellen sowie Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Maßnahmen beschreiben, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung in einem Arbeitsblatt erfüllen. Merkblätter können, wenn die in ihnen enthaltenen Aussagen

durch die Praxis bestätigt werden und sie die Anerkennung im betreffenden Fachgebiet gefunden haben, in Arbeitsblätter überführt werden.

Die Merkblätter werden von Fachgremien erstellt. Die Fachöffentlichkeit wird nach einem in diesen Grundsätzen festgeschriebenen Verfahren beteiligt.

2.4 Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen

Wird gemeinsam mit anderen Vereinigungen eine technische Regel erarbeitet, muss im Vorfeld festgelegt werden, ob das Arbeitsblatt DWA-A 400 oder eine gleichwertige Verfahrensvorschrift der anderen Vereinigung angewandt wird. Über die gemeinsame Arbeitsaufnahme ist in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“ und ggf. in weiteren Fachzeitschriften zu informieren.

3 Allgemeine Festlegung

Arbeitsblätter und Merkblätter werden in Anlehnung an die entsprechenden Teile von DIN 820 „Normungsarbeit“ abgefasst. Dies gilt insbesondere für die Formulierung und Wertung der Aussagen.

4 Zustandekommen

4.1 Aufnahme der Arbeit

Jedermann kann bei der Bundesgeschäftsstelle die Erarbeitung oder Überarbeitung eines Arbeitsblattes oder eines Merkblattes anregen. Über die Aufnahme oder Ablehnung der Arbeit sowie Einordnung der Arbeit innerhalb des Regelwerkes entscheidet der zuständige Hauptausschuss auf der Grundlage einer Vorhabensbeschreibung innerhalb von 6 Monaten.

4.2 Verfahrensweise der Bearbeitung

Arbeitsblätter und Merkblätter werden nach Fach- und Sachgebieten getrennt in Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen oder durch diese in Zusammenarbeit mit Fachgremien anderer technisch-wissenschaftlicher Vereinigungen bearbeitet.

Die Bearbeitung richtet sich nach den in der „Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen der DWA“ geltenden Grundsätzen.

4.3 Beteiligungsverfahren

Die Arbeitsaufnahme wird in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“ und ggf. in weiteren Fachzeitschriften bekannt gegeben. Dabei wird angegeben, ob die Bearbeitung eines Arbeitsblattes oder eines Merkblattes beabsichtigt ist.

4.3.1 Arbeitsblätter

4.3.1.1 Freigabe des Entwurfes

Die Freigabe des Entwurfes (Gelbdruck) von Arbeitsblättern sowie deren Änderungen und Ergänzungen wird der Fachöffentlichkeit unter Hinweis auf die Bezugsquelle und die Einspruchsfrist in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“ und ggf. in weiteren Fachzeitschriften bekannt gegeben. Zusätzlich wird die Herausgabe des Gelbdruckes im Bundesanzeiger angekündigt. Die beteiligten Kreise werden gesondert informiert.

4.3.1.2 Stellungnahmen zum Entwurf und Einspruchsberatung

Zu den Entwürfen können von jedermann innerhalb einer angegebenen angemessenen Frist – in der Regel drei Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“ – unter Angabe der Gründe Stellungnahmen (Zustimmungen, Einsprüche, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge) bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Stellungnahmen im zuständigen Ausschuss bzw. der zuständigen Arbeitsgruppe beraten. Soweit einer Stellungnahme nicht Rechnung getragen werden kann, wird der Stellungnehmende zur Beratung im zuständigen Ausschuss eingeladen, sofern er seine Stellungnahme aufrecht erhält.

Die Stellungnehmenden werden jeweils über das Ergebnis der Beratung ihrer Stellungnahme schriftlich informiert.

4.3.1.3 Schlichtungsverfahren

Wird über eine Stellungnahme kein Einvernehmen hergestellt, kann der Stellungnehmende mit nochmaliger Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gemäß Abschnitt 4.3.1.2 einen Antrag auf Schlichtung stellen. Dieser muss bei der Bundesgeschäftsstel-

le schriftlich eingereicht werden. Diese leitet den Antrag den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu.

Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Mitglied des zuständigen Hauptausschusses als Vorsitzendem,
- dem Antragsteller oder einem von ihm benannten Vertreter,
- dem Obmann des zuständigen Fachausschusses,
- einem Mitglied des zuständigen Fachausschusses oder der zuständigen Arbeitsgruppe und
- einem Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle als Schriftführer ohne Stimmrecht.

Der Vorsitzende kann weitere Fachleute zur Beratung ohne Stimmrecht zulassen. Benennt der Antragsteller keinen Vertreter oder erscheint er nicht zur Verhandlung, entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne diesen.

Der Antrag ist erledigt, wenn im Schlichtungsausschuss eine Formulierung ohne Gegenstimme gefunden worden ist.

Der Schlichtungsausschuss teilt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachausschuss und dem Antragsteller schriftlich mit.

Die Schlichtungsverhandlung kann entfallen, wenn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses im Vorfeld eine Einigung erzielt hat.

Das Schlichtungsverfahren sollte spätestens zwei Monate nach Beantragung der Schlichtung abgeschlossen sein.

4.3.1.4 Schiedsverfahren

Wird im Schlichtungsverfahren kein Einvernehmen hergestellt, kann der Antragsteller innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses ein Schiedsverfahren beantragen.

Der Antrag muss bei der Bundesgeschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief gestellt werden. Der Antrag ist unter Benennung der hinzuzuziehenden Fachleute zu begründen. Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu.

Der Schiedsausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem,
- einem Mitglied des Hauptausschusses „Recht“,
- einem Mitglied des zuständigen Hauptausschusses,
- zwei vom Antragsteller benannten Fachleuten, die nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Antragsteller stehen und
- einem Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle als Schriftführer ohne Stimmrecht.

Mitglieder des betroffenen Ausschusses und der betroffenen Arbeitsgruppe sowie der Antragsteller dürfen nicht dem Schiedsausschuss angehören.

Der Vorsitzende kann weitere Fachleute zur Beratung ohne Stimmrecht zulassen.

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses entscheidet, ob über den Antrag schriftlich entschieden werden kann oder ob der Schiedsausschuss zusammentreten muss. Dem betroffenen Ausschuss ist Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Hält der Schiedsausschuss den Antrag für begründet, gibt er ihm statt oder er veranlasst den zuständigen Ausschuss, den Antrag unter Beachtung des Beratungsergebnisses erneut zu behandeln. Andernfalls weist der Schiedsausschuss den Einspruch zurück. Der Schiedsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und teilt das Ergebnis seiner Beratung dem Fachausschuss und dem Antragsteller schriftlich mit.

Das Schiedsverfahren sollte spätestens zwei Monate nach Beantragung abgeschlossen sein.

4.3.1.5 Aufschiebende Wirkung

Die Einleitung des Schlichtungs- und des Schiedsverfahrens hat für die weitere Bearbeitung des Arbeitsblattes keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, soweit Belange der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitsschutzes Gegenstand der Verfahren sind.

4.3.1.6 Laufzeit des Verfahrens nach Gelbdruck

Das Verfahren nach Veröffentlichung des Gelbdruckes ist nach Möglichkeit innerhalb von 18 Monaten abzuschließen. Nach 12 Monaten soll der zuständige Ausschuss entscheiden, ob die Arbeit fortgesetzt, ein neuer Gelbdruck erstellt oder das Vorhaben aufgegeben wird.

4.3.1.7 Nochmalige Entwurfsveröffentlichung

Ergeben sich bei der Beratung Änderungen wesentlicher Art, wird auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses eine nochmalige Entwurfsveröffentlichung, ggf. mit verkürzter Einspruchsfrist, durchgeführt.

4.3.2 Merkblätter

Vor Veröffentlichung werden die Merkblätter den aus der Sicht des Ausschusses betroffenen Fachkreisen im Entwurf zugesandt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Monate.

Sofern eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten wird, kann der Entwurf auch als Gelbdruck veröffentlicht werden. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 gelten entsprechend.

4.4 Verabschiedung und Veröffentlichung (Weißdruck)

Ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen, wird die endgültige Fassung des Arbeitsblattes vom zuständigen Hauptausschuss und vom Präsidium, zur Veröffentlichung freigegeben (Weißdruck).

Merkblätter werden nach interner Abstimmung unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen vom jeweiligen Hauptausschuss zur Veröffentlichung (Weißdruck) freigegeben.

Die Freigabe wird in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“, im Bundesanzeiger und ggf. in weiteren Fachzeitschriften bekanntgegeben.

Dabei werden insbesondere mitgeteilt:

- Titel und Nummer des Arbeitsblattes oder des Merkblattes,
- Datum der Ausgabe.

4.5 Gültigkeit

Arbeitsblätter und Merkblätter werden zum Datum der Ausgabe gültig. Veröffentlichte Arbeitsblätter und Merkblätter bleiben solange gültig, bis ein neuer Weißdruck veröffentlicht ist bzw. bis sie entsprechend der „Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Arbeitsgruppen der DWA“ zurückgezogen werden.

4.6 Überarbeitung

Arbeitsblätter und Merkblätter sind spätestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Die Fachöffentlichkeit ist hierbei in geeigneter Weise (z. B. Hinweis in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“ und ggf. in weiteren Fachzeitschriften) zu beteiligen. Dabei ist zu entscheiden, ob sie beibehalten werden können, überarbeitet oder zurückgezogen werden müssen.

Bei inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen kann auf ein erneutes Beteiligungsverfahren verzichtet werden, wenn diese nicht wesentlicher Art sind. Dies erfordert bei Arbeitsblättern die Zustimmung des Präsidiums und bei Merkblättern die Zustimmung des zuständigen Hauptausschusses. Die beabsichtigte Änderung von Arbeitsblättern wird drei Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten mit Begründung in der Zeitschrift „KA – Abwasser, Abfall“, „KW – Korrespondenz Wasserwirtschaft“ und ggf. in weiteren Fachzeitschriften veröffentlicht, um der Fachöffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5 Anwendung

Das Regelwerk ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für dieses besteht eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig und in Bezug auf Arbeitsblätter auch allgemein anerkannt ist.

Jedermann steht die Anwendung des Regelwerkes frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Das Regelwerk ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt auch für den sachgerechten Umgang mit den innerhalb des Regelwerkes aufgezeigten Spielräumen.

6 Urheberrecht

Die DWA ist als Herausgeber des Regelwerkes berechtigt, die urheberrechtlichen Nutzungsrechte hieran geltend zu machen. Demgemäß stehen der DWA insbesondere das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht der Arbeitsblätter und Merkblätter zu.

Ein Geltendmachen von Rechten Einzelner an den Ergebnissen des Regelwerkes ist mit dem Wesen dieser Arbeit als Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar.

Zur auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe von Bestandteilen des Regelwerkes und auch für deren Vervielfältigung ist die vorherige Zustimmung der DWA erforderlich. Dies gilt auch für die EDV-mäßige Weiterverarbeitung.

Mit vorheriger Zustimmung der DWA dürfen Bestandteile des Regelwerkes in fremde Sprachen übersetzt werden.

7 Bisheriges ATV- und DVWK-Regelwerk

Bisherige Veröffentlichungen bleiben weiterhin gültig. Die Überarbeitung, die Rücknahme sowie die Fortschreibung richten sich nach diesem Arbeitsblatt DWA-A 400.

8 Inkrafttreten

Das Arbeitsblatt DWA-A 400 tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Auflage des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 400 außer Kraft.